



BORE TECH
REDEFINING GUN CARE

SICHERHEITSDATENBLATT

C₄ CARBON REMOVER

Entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Ausgabedatum: 03.11.2019 Überarbeitungsdatum: 03.11.2019 Version: 1.0

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemisch
Produktname : C₄ Carbon Remover

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Hauptverwendungskategorie : Industrielle Verwendung
Verwendung des Stoffs/des Gemischs : Allzweckreiniger

1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller

Bore Tech
2404 Milford Square Pike
18951 Quakertown, PA. - USA
T 1-267-347-4436
www.boretech.com

Lieferant

Waren Treuhand GmbH
Hammerstr. 47
4410 Liestal
Switzerland
+41 61 905 80 40

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : 145

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Nicht eingestuft.

Schädliche physikalisch-chemische Wirkungen sowie schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Keine weiteren Informationen verfügbar

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

EUH Sätze : EUH208 - Enthält D-Limonen. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.
Unbekannter akuter Toxizität (CLP) - SDB : 3% des Gemisches bestehen aus einem oder mehreren Bestandteil/en unbekannter akuter Toxizität (Oral)
9% des Gemisches bestehen aus einem oder mehreren Bestandteil/en unbekannter akuter Toxizität (Dermal)
9% des Gemisches bestehen aus einem oder mehreren Bestandteil/en unbekannter akuter Toxizität (Einatmen (Dämpfe))

2.3. Sonstige Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar



Entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830
Ausgabedatum: 03.11.2019 Überarbeitungsdatum: 03.11.2019 Version: 1.0

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

3.2. Gemische

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Diphosphorsäure, Tetrakaliumsalz	(CAS-Nr.) 7320-34-5 (EG-Nr.) 230-785-7	1 - 5	Eye Irrit. 2, H320
D-Limonen (Anmerkung C)	(CAS-Nr.) 5989-27-5 (EG-Nr.) 227-813-5 (EG Index-Nr.) 601-029-00-7	< 1	Skin Irrit. 2, H316 Skin Sens. 1, H317 Asp. Tox. 1, H304

Anmerkung C : Manche organischen Stoffe können entweder in einer genau definierten isomeren Form oder als Gemisch mehrerer Isomere in Verkehr gebracht werden. In diesem Fall muss der Lieferant auf dem Kennzeichnungsetikett angeben, ob es sich um ein bestimmtes Isomer oder um ein Isomergemisch handelt.

Wortlaut der H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen : Bei Atembeschwerden an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt : Bei Hautreizung: Haut mit viel Wasser abwaschen. Bei anhaltender Reizung, ärztliche Hilfe herbeiholen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt : BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken : Erbrechen nicht ohne ärztliche Anweisung auslösen. Bewusstlosen Menschen niemals oral etwas zuführen. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

- Symptome/Wirkungen nach Einatmen : Kann die Atemwege reizen.
- Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt : Kann Hautreizung hervorrufen. Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
- Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt : Kann Augenreizung hervorrufen. Die Symptome können Unwohlsein, Schmerzen, übermäßiges Blinzeln oder Tränenfluss mit ausgeprägten Rötungen und Schwellungen der Bindehaut umfassen.
- Symptome/Wirkungen nach Verschlucken : Kann beim Verschlucken schädlich sein. Kann Reizungen des Verdauungstrakts, Übelkeit, Erbrechen und Durchfall hervorrufen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptome können verzögert auftreten. Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich, dieses Etikett vorzeigen).

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

- Geeignete Löschmittel : Kohlendioxid (CO₂). Löschpulver. Wassersprühstrahl. Bei großem Brand: Wassersprühstrahl. Alkoholbeständiger Schaum.
- Ungeeignete Löschmittel : Keinen Wasservollstrahl verwenden.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

- Brandgefahr : Verbrennungsprodukte können enthalten, sind aber nicht beschränkt auf: Kohlenoxide.



5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Schutz bei der Brandbekämpfung : Nicht in Windrichtung des Feuers aufhalten. Tragen Sie vollständige Brandbekämpfungsuniform und Atemschutz.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Allgemeine Maßnahmen : Nutzen Sie persönliche Schutzausrüstung wie in Abschnitt 8 empfohlen. Isolieren Sie den Gefahrenbereich und verweigern Sie nicht benötigtem und ungeschütztem Personal den Zutritt.

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Keine weiteren Informationen verfügbar

6.1.2. Einsatzkräfte

Keine weiteren Informationen verfügbar

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Nicht in Oberflächengewässer oder die Abwasserleitung fließen lassen. Falls das Produkt in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Zur Rückhaltung : Kontrollieren und/oder saugen Sie verschüttetes Material auf (z.B. Sand, Vermiculit), und geben Sie es dann in einen geeigneten Behälter. Nicht in die Kanalisation spülen oder Ermöglichen in die Wasserwege zu gelangen. Verwenden Sie geeignete persönliche Schutzausrüstung (PSA).

Reinigungsverfahren : Verschüttetes Material in einen für die Entsorgung geeigneten Container kehren oder schaufeln. Für Belüftung sorgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung".

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden. Nicht schlucken. Den Behälter vorsichtig handhaben und öffnen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen.

Hygienemaßnahmen : Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen. Nach Handhabung des Produkts immer die Hände waschen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerbedingungen : Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. Dicht verschlossen, kühl und trocken aufbewahren. Von Zündquellen fernhalten.

Maximale Lagerdauer : Bei Lagerung gemäß der in Abschnitt 7 angegebenen Bedingungen: 2 Jahre ab Herstellungsdatum.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Nicht verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

D-Limonen (5989-27-5)		
Schweiz	MAK (mg/m ³)	40 mg/m ³
Schweiz	MAK (ppm)	7 ppm
Schweiz	KZGW (mg/m ³)	80 mg/m ³



BORE TECH
REDEFINING GUN CARE

SICHERHEITSDATENBLATT

C₄ CARBON REMOVER

Entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Ausgabedatum: 03.11.2019 Überarbeitungsdatum: 03.11.2019 Version: 1.0

D-Limonen (5989-27-5)

Schweiz	KZGW (ppm)	14 ppm
---------	------------	--------

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen.

Handschutz:

Chemikalienfeste Handschuhe (gemäß NF EN 374 oder entsprechender Norm)

Augenschutz:

Schutzbrillen müssen mit einer genehmigten Norm wie der Europäischen Norm EN166 verwendet werden, wenn eine Risikobeurteilung dies als notwendig erachtet, um Kontakt mit Flüssigkeit, Nebeln oder Stäuben zu vermeiden.

Haut- und Körperschutz:

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen

Atemschutz:

Bei unzureichender Belüftung geeignete Atemschutzausrüstung tragen. Die Auswahl von Atemschutzmasken muß sich nach den bekannten oder anzunehmenden einwirkenden Konzentrationen, den Gefahren des Produkts und den Arbeitsschutzgrenzwerten der jeweiligen Atemschutzmaske richten.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Sonstige Angaben:

Beim Umgang gute Arbeitshygiene und Sicherheitsmaßnahmen einhalten. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	: Flüssigkeit
Farbe	: Klar bis Hellgelb. Leichte Trübung.
Geruch	: Zarte Zitrusduftnote
Geruchsschwelle	: Keine Daten verfügbar
pH-Wert	: 9,8 @ 15,6 °C (60.1 °F)
Verdunstungsgrad (Butylacetat=1)	: Keine Daten verfügbar
Schmelzpunkt	: Keine Daten verfügbar
Gefrierpunkt	: Keine Daten verfügbar
Siedepunkt	: 170 °C (338°F)
Flammpunkt	: > 93 °C (> 199.4 °F)
Selbstentzündungstemperatur	: 385 °C (725 °F)
Zersetzungstemperatur	: Keine Daten verfügbar
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	: Keine Daten verfügbar
Dampfdruck	: 22 hPa (16.5 mm Hg) @ 20 °C (68 °F)



Relative Dampfdichte bei 20 °C	: Keine Daten verfügbar
Relative Dichte	: Keine Daten verfügbar
Dichte	: 1 g/cm ³ (8.345 lbs/gal) @ 20 °C (68 °F)
Löslichkeit	: Mit Wasser mischbar.
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser	: Keine Daten verfügbar
Viskosität, kinematisch	: Keine Daten verfügbar
Viskosität, dynamisch	: Keine Daten verfügbar
Explosive Eigenschaften	: Keine Daten verfügbar
Brandfördernde Eigenschaften	: Keine Daten verfügbar
Explosionsgrenzen	: Keine Daten verfügbar

9.2. Sonstige Angaben

Lösemittelgehalt (organische Lösungsmittel) : 3.0%

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Wärme.

10.5. Unverträgliche Materialien

Keines bekannt.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Können enthalten sein, sind jedoch nicht darauf beschränkt: Kohlenoxide.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität (Oral)	: Nicht eingestuft.
Akute Toxizität (Dermal)	: Nicht eingestuft.
Akute Toxizität (inhalativ)	: Nicht eingestuft.

D-Limonen (5989-27-5)	
LD50 oral Ratte	4400 mg/kg
LD50 Dermal Kaninchen	> 5 g/kg



Entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Ausgabedatum: 03.11.2019 Überarbeitungsdatum: 03.11.2019 Version: 1.0

Unbekannter akuter Toxizität (CLP) - SDB	: 3% des Gemisches bestehen aus einem oder mehreren Bestandteil/en unbekannter akuter Toxizität (Oral) 9% des Gemisches bestehen aus einem oder mehreren Bestandteil/en unbekannter akuter Toxizität (Dermal) 9% des Gemisches bestehen aus einem oder mehreren Bestandteil/en unbekannter akuter Toxizität (Einatmen (Dämpfe))
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	: Nicht eingestuft. pH-Wert: 9,8 @ 15,6 °C (60,1 °F)
Zusätzliche Hinweise	: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Schwere Augenschädigung/-reizung	: Nicht eingestuft. pH-Wert: 9,8 @ 15,6 °C (60,1 °F)
Zusätzliche Hinweise	: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	: Nicht eingestuft.
Zusätzliche Hinweise	: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Keimzell-Mutagenität	: Nicht eingestuft.
Zusätzliche Hinweise	: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Karzinogenität	: Nicht eingestuft.
Zusätzliche Hinweise	: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Reproduktionstoxizität	: Nicht eingestuft.
Zusätzliche Hinweise	: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	: Nicht eingestuft.
Zusätzliche Hinweise	: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	: Nicht eingestuft.
Zusätzliche Hinweise	: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Aspirationsgefahr	: Nicht eingestuft.
Zusätzliche Hinweise	: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Sonstige Angaben	: Wahrscheinliche Expositionswege: Einschlucken, Inhalation, Haut und Augen.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Ökologie - Allgemein	: Kann zu langfristigen Nebenwirkungen in der aquatischen Umgebung führen.
Akute aquatische Toxizität	: Nicht eingestuft.
Chronische aquatische Toxizität	: Nicht eingestuft.

Diphosphorsäure, Tetrakaliumsalz (7320-34-5)

LC50 Fische 1	> 100 mg/l (Exposure time: 96 h - Species: Oncorhynchus mykiss)
EC50 Daphnia 1	> 100 mg/l (Exposure time: 48 h - Species: water flea)

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

C₄ Carbon Remover

Persistenz und Abbaubarkeit	Nicht festgelegt.
-----------------------------	-------------------

12.3. Bioakkumulationspotenzial

C₄ Carbon Remover

Bioakkumulationspotenzial	Nicht festgelegt.
---------------------------	-------------------

12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Zusätzliche Hinweise	: Keine weiteren Auswirkungen bekannt
----------------------	---------------------------------------



BORE TECH
REDEFINING GUN CARE

SICHERHEITSDATENBLATT

C₄ CARBON REMOVER

Entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830
Ausgabedatum: 03.11.2019 Überarbeitungsdatum: 03.11.2019 Version: 1.0

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlungen für die Produkt-/Verpackung-Abfallentsorgung : Inhalt/Behälter einer Sammelstelle für gefährliche Abfälle und Sondermüll gemäß lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften zuführen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Gemäß ADR

14.1. UN-Nummer

UN-Nr. (ADR) : Nicht anwendbar

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Offizielle Benennung für die Beförderung (ADR) : Nicht anwendbar

14.3. Transportgefahrenklassen

ADR

Transportgefahrenklassen (ADR) : Nicht anwendbar

14.4. Verpackungsgruppe

Verpackungsgruppe (ADR) : Nicht anwendbar

14.5. Umweltgefahren

Umweltgefährlich : Nein
Sonstige Angaben : Keine zusätzlichen Informationen verfügbar.

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Spezielle Transportmaßnahmen : Vor Gebrauch alle Sicherheitshinweise lesen und verstehen.

- Landtransport

Nicht anwendbar

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Verordnungen

Enthält keinen Stoff, der den Beschränkungen von Anhang XVII der REACH-Verordnung unterliegt

Enthält keinen Stoff aus der Kandidatenliste (REACH).

Enthält keinen in REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff

Enthält keine Stoffe, die der Verordnung (EU) 649/2012 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Änderungshinweise:

Keine.

Abkürzungen und Akronyme:

°C – Grad Celsius
°F – Grad Fahrenheit
ADR – Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße.
ACGIH – Amerikanische Konferenz der staatlich-industriellen Hygiene-Experten
ATE – Akute Toxizitätsschätzung
BCF – Biokonzentrationsfaktor
BEI – Biologischer Expositionsinde
CAS – Chemischer Informationsdienst
CLP – Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen.



cP – Centipoise (Einheit der dynamischen Viskosität)
cSt – Centistokes (Einheit der kinematischen Viskosität)
DNEL – Abgeleitetes Niveau ohne Wirkung
EC50 – Die Hälfte der maximalen effektiven Konzentration
ECHA – Europäische Chemikalienagentur
EC-No. – Nummer der Europäischen Gemeinschaft
EU – Europäische Union
GHS – Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
h – Stunden
IATA – Internationale Luftverkehrsgesellschaft
IDLH – Sofort lebensgefährliches oder gesundheitsgefährdendes Expositionsniveau
IMDG – Internationale maritime Gefahrgüter
IOELV – Indikativer Arbeitsplatzgrenzwert
kPa – Kilopascal
Kow – Oktanol-Wasser-Verteilungskoeffizient
LC50 – Mediane tödliche Konzentration
LD50 – Mittlere tödliche Dosis
mg/l – Milligramm pro Liter
mg/kg – Milligramm pro Kilogramm
mg/m³ – Milligramm pro Kubikmeter
Min – Minuten
NIOSH – Nationales Institut für Arbeitssicherheit und Gesundheit
NOEC – Keine durch Beobachtung ermittelte effektive Konzentration
N.O.S. – Nicht anderweitig spezifiziert
OEL – Arbeitsplatzgrenzwert
PBT – Persistent, bioakkumulativ und toxisch
ppm – Teile pro Million
PVC – Polyvinylchlorid
REACH – Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
RID – Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Schiene
SDS – Sicherheitsdatenblatt
STEL – Kurzfristige Expositionsgrenze
TLV – Grenzwert
TWA – Zeit-gewichteter Mittelwert
UN – Vereinte Nationen
vPvB – Sehr persistent und hochgradig bioakkumulierbar

Einfuhr gefährlicher Chemikalien unterliegen.

Stoff/e, die nicht der Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über persistente organische Schadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG unterliegen

Enthält keinen in REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff

15.1.2. Nationale Vorschriften

Keine weiteren Informationen verfügbar

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine stoffsicherheitsbeurteilung wurde durchgeführt



Entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830
Ausgabedatum: 03.11.2019 Überarbeitungsdatum: 03.11.2019 Version: 1.0

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Datenquellen : VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES
RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von
Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und
1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Sonstige Angaben : Keine.

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:

Asp. Tox. 1	Aspirationsgefahr, Kategorie 1
Eye Irrit. 2	Verursacht Augenreizung, Kategorie 2
Skin Irrit. 2	Verursacht Hautreizungen, Kategorie 2
Skin Sens. 1	Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H316	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H320	Verursacht Augenreizung.
EUH208	Enthält D-Limonen. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Die hier enthaltene Information basiert auf aktuellem Wissensstand und Erfahrung: Es wird keine Verantwortung für den Umfang und die Richtigkeit der Informationen in allen Fällen übernommen. Endnutzer sollten diese Daten nur als Zusatz zu eigenen Informationen ansehen. Es gibt keine ausdrückliche oder angedeutete Garantie zur Genauigkeit dieser Daten, den Resultaten die durch deren Nutzung erhalten werden oder dass jedwede Nutzung nicht ein Patentrecht verletzt. Endnutzer sollten unabhängige Entscheidungen zur Eignung und Vollständigkeit der Informationen von allen Quellen treffen, um sowohl angemessenen Umgang und Entsorgung, die Sicherheit und Gesundheit von Angestellten und Kunden, als auch den Schutz der Umwelt sicher zu stellen. Diese Information wird unter der Vorgabe gegeben, dass die erhaltende Person die Eignung für den einzelnen Gebrauch feststellen muss. Dieses Sicherheitsdatenblatt ist als Richtlinie für eine sichere Arbeitsweise und zum Notfallschutz gedacht.